

# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 05. Oktober 2022

Jahrgang 32 Nr.17/2022

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.09.2022 bis 30.09.2022	3
<b>II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24.08.2022</b>	4
1. Beitritt zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg	
2. Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner	
<b>III. Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	
1. Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für die Vorhaben „B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen Eisenhüttenstadt und Schlaubetal	5 - 6
2. Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für die Vorhaben „B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen Pohlitz, Eisenhüttenstadt, Diehlo, Fünfeichen, Möbiskrüge, Neuzelle, Streichwitz, Wellnitz	7 - 9
3. Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für die Vorhaben „B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen Eisenhüttenstadt und Schlaubetal	10 - 11

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de),  
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse  
finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung,  
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Fachbereich Bürgerdienste  
Bereich Bürgerservice  
Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,  
den 30.09.2022

1.

# Bekanntmachung

## Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

**vom 01.09.2022 bis 30.09.2022**

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
48/22	10.09.2022	iPhone	Eisenhüttenstadt, Poststraße	12.03.2023
Auskünfte und Rückfragen: Rathaus, Zentraler Platz 1 Einwohnermeldewesen Tel.: 03364 / 566 238		Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.		Unterschrift: Der Bürgermeister  i. V. 

## II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24.08.2022

### 1. Beitritt zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

**Beschluss:**

1. Die Stadt Eisenhüttenstadt tritt dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandssatzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

### 2. Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abberufung von Herrn Marc Eger sowie die Berufung von Herrn Florian Bührig als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Stadtentwicklung.

### III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

#### 1.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder)

#### **Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für die Vorhaben „B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen Eisenhüttenstadt und Schlaubetal**

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in den o.g. Gemarkungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, muss

**in der Zeit vom 20.10.2022 bis zum 31.12.2023**

zur Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücke in den o.g. Gemarkungen zugegriffen werden.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

#### **Amtsfreie Stadt Eisenhüttenstadt**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Eisenhüttenstadt	005	293, 294, 295, 296, 299, 110, 105, 566, 460, 422

#### **Gemeinde Schlaubetal**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Schlaubetal	003	258, 255, 249, 59, 58, 256, 60, 251, 61, 192, 191, 197, 174, 22

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Zur Weiterführung der Planungen sind Bohr-, Sondier- und Schurfarbeiten im Rahmen von Baugrund- und Altbergbauuntersuchungen erforderlich. Auf den Flurstücken werden Kernbohrungen, Baggerschürfe und Drucksondierungen ausgeführt.

Für die Kernbohrungen werden maschinell Löcher mit etwa 15 cm Durchmesser bis zu einer Tiefe von etwa 25 m gebohrt und die Schichtung aufgenommen. Die Bohrung wird anschließend mit geeignetem Material verfüllt. Die Sondierungen haben einen Durchmesser von wenigen Zentimetern.

Die Schürfe werden als Baggerschürfe ausgeführt und nehmen eine Fläche von ca. 3 m x 4 m an der GOK ein, das Aushubmaterial wird direkt am Schurf gelagert und wieder verfüllt.

Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück auf einer Fläche von rd. 25 m<sup>2</sup> maximal 2 bis 3 Tage in Anspruch genommen. Die Aufschluss-/ Bohrgeräte haben die Größe eines Kleintransporters.

Die Zufahrt zu den Aufschlusspunkten erfolgt, soweit möglich, über vorhandene Wege. Teilweise müssen die Flurstücke aber auch an Zuwegung für weitere Aufschlusspunkte genutzt werden. In diesem Fall werde die betroffenen Flurstücke über einen längeren Zeitraum be-/ überfahren. Alle Zuwegungen erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückeigentümern sowie der Oberförsterei und den Naturschutzbehörden, auch für die Überfahrten werden Fahrwege abgestimmt.

Bei Notwendigkeit von Baumfällungen für Zuwegungen zu den Aufschlusspunkten, werden diese vorab mit den Grundstückeigentümern abgestimmt. Beschädigungen an Bäumen sind zu vermeiden.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Aufschlussarbeiten, soweit möglich, im Ausgangszustand verlassen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein wieder nutzbarer Zustand hergestellt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

### **Begründung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das Vorhaben des Baus der B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle ist in dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigelegt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden.

Die Vorarbeiten sind erforderlich, um den Planungsprozess zu Ende zu führen. Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der punktuellen Maßnahmen auf Ihren Grundstücken geringfügig und reparabel sowie vorübergehender Natur.

Aus diesem Grund muss das Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehende Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder) erhoben werden

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Im Auftrag

gez. Marko Jürgen  
Dezernatsleiter

## 2.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51,  
15236 Frankfurt (Oder)

**Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für die Vorhaben  
„B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle“  
auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen  
Pohlitz, Eisenhüttenstadt, Diehlo, Fünfeichen, Möbiskrüge, Neuzelle, Streichwitz, Wellmitz**

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in den o.g. Gemarkungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, muss

**in der Zeit vom 01.09.2022 bis zum 01.05.2023**

zur Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücke in den o.g. Gemarkungen zugegriffen werden.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

### Gemeinde Siehdichum

Gemarkung	Flur	Flurstück
Pohlitz 122125	3	128/2

### Amtsfreie Stadt Eisenhüttenstadt

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eisenhüttenstadt 120301	4	285, 286, 294/2, 295, 296, 297, 298/1, 298/2, 300, 562, 628
	5	1/1, 5, 23, 93, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 303
	8	105, 109, 110, 422, 438, 439, 440, 441, 442, 459, 460, 461, 462, 464, 465, 466, 467, 469, 470, 471, 548, 550, 566
Diehlo 122108	1	8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 42, 43, 350, 351, 352, 358
	2	158, 159/1, 162, 163, 164, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 295, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 317, 319, 458, 460, 462, 464, 466, 498, 499, 508, 518, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 605, 614, 658

### Gemeinde Schlaubetal

Gemarkung	Flur	Flurstück
Fünfeichen 122109	3	12/1, 20/2, 21/2, 22, 57, 58, 59, 60, 61, 86, 92, 94, 95, 96/2, 96/3, 98/1, 98/2, 98/3, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 112/1, 112/2, 113/10, 113/11, 172, 174, 187, 189, 191, 192, 196, 197, 205, 206, 251, 255, 256, 258, 259, 263, 264

## Gemeinde Neuzelle

Gemarkung	Flur	Flurstück
Möbiskrüge 122121	2	138, 139, 140, 141, 142, 151, 153, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 210, 219, 220, 317, 327, 328, 342
	4	23, 27, 28, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43,
Neuzelle 122123	1	559, 561, 562/1, 562/2, 563, 576/2, 577, 590, 601/1, 601/2, 603, 609, 610, 611, 612/1, 612/2, 613, 614, 615, 626, 630/4, 637, 638, 640, 641, 663, 920, 922, 1123, 1126, 1128, 1131, 1132, 1133, 1134, 1237, 1267, 1458, 1461, 1463, 1464, 1466
	2	50, 237, 243, 244, 247/1, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 341, 342, 343, 394, 395, 396, 397, 398, 404, 405, 406, 408, 409, 467, 468, 471, 496, 598, 602, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 628, 629, 630, 631, 662, 664, 668, 670, 672, 677, 679, 681, 973, 974, 975, 976, 1020, 1027
Streichwitz 122131	1	268, 272, 290, 291, 292, 294, 295, 296, 300, 301, 304, 305, 326, 328, 329, 337

## Gemeinde Neißemünde

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wellmitz	1	27, 28, 29, 137, 145, 146, 147, 148, 149, 151, 153, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 202, 203, 207, 211, 215, 219, 223, 227, 231, 235, 236, 237, 241, 242

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Zur Weiterführung der Planungen sind Bohrarbeiten im Rahmen von Baugrunduntersuchungen erforderlich. Auf den Flurstücken werden Kernbohrungen und Sondierungen niedergebracht.

Für die Kernbohrungen werden maschinell Löcher mit etwa 10 cm Durchmesser gebohrt und die Bodenschichtung aufgenommen. Die Bohrung wird anschließend wieder mit Erdreich verfüllt. Die Sondierung haben einen Durchmesser von wenigen Zentimetern. Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück auf einer Fläche von rd. 25 m<sup>2</sup> maximal 2 bis 3 Tage in Anspruch genommen. Die Aufschluss-/ Bohrgeräte haben die Größe eines Kleintransporters.

Die Zufahrt zu den Aufschlusspunkten erfolgt, soweit möglich, über vorhandene Wege. Teilweise müssen die Flurstücke aber auch an Zuwegung für weitere Aufschlusspunkte genutzt werden. In diesem Fall werde die betroffenen Flurstücke über einen längeren Zeitraum be-/ überfahren. Alle Zuwegungen erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie der Oberförsterei und den Naturschutzbehörden.

Es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt und auch für die Überfahrten werden Fahrwege abgestimmt. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Aufschlussarbeiten, soweit möglich, im Ausgangszustand verlassen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein wieder nutzbarer Zustand hergestellt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die

Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

### **Begründung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das Vorhaben des Baus der B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle ist in dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden.

Die Vorarbeiten sind erforderlich, um den Planungsprozess zu Ende zu führen. Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der punktuellen Maßnahmen auf Ihren Grundstücken geringfügig und reparabel sowie vorübergehender Natur.

Aus diesem Grund muss das Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehende Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder) erhoben werden

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Im Auftrag

gez. Marko Jürgen  
Dezernatsleiter

### 3.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51,  
15236 Frankfurt (Oder)

**Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten  
zur Vorbereitung der Planung für die Vorhaben  
„B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle“  
auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen  
Eisenhüttenstadt und Schlaubetal**

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in den o.g. Gemarkungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, muss

**in der Zeit vom 20.10.2022 bis zum 31.12.2023**

zur Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücke in den o.g. Gemarkungen zugegriffen werden.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

**Amtsfreie Stadt Eisenhüttenstadt**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eisenhüttenstadt	005	293, 294, 295, 296, 299, 110, 105, 566, 460, 422

**Gemeinde Schlaubetal**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Schlaubetal	003	258, 255, 249, 59, 58, 256, 60, 251, 61, 192, 191, 197, 174, 22

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Zur Weiterführung der Planungen sind Bohr-, Sondier- und Schurfarbeiten im Rahmen von Baugrund- und Altbergbauuntersuchungen erforderlich. Auf den Flurstücken werden Kernbohrungen, Baggerschürfe und Drucksondierungen ausgeführt.

Für die Kernbohrungen werden maschinell Löcher mit etwa 15 cm Durchmesser bis zu einer Tiefe von etwa 25 m gebohrt und die Schichtung aufgenommen. Die Bohrung wird anschließend mit geeignetem Material verfüllt. Die Sondierungen haben einen Durchmesser von wenigen Zentimetern.

Die Schürfe werden als Baggerschürfe ausgeführt und nehmen eine Fläche von ca. 3 m x 4 m an der GOK ein, das Aushubmaterial wird direkt am Schurf gelagert und wieder verfüllt.

Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück auf einer Fläche von rd. 25 m<sup>2</sup> maximal 2 bis 3 Tage in Anspruch genommen. Die Aufschluss-/ Bohrgeräte haben die Größe eines Kleintransporters.

Die Zufahrt zu den Aufschlusspunkten erfolgt, soweit möglich, über vorhandene Wege. Teilweise müssen die Flurstücke aber auch an Zuwegung für weitere Aufschlusspunkte genutzt werden. In diesem Fall werde die betroffenen Flurstücke über einen längeren Zeitraum be-/ überfahren. Alle Zuwegungen erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie der Oberförsterei und den Naturschutzbehörden, auch für die Überfahrten werden Fahrwege abgestimmt.

Bei Notwendigkeit von Baumfällungen für Zuwegungen zu den Aufschlusspunkten, werden diese vorab mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Beschädigungen an Bäumen sind zu vermeiden.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Aufschlussarbeiten, soweit möglich, im Ausgangszustand verlassen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein wieder nutzbarer Zustand hergestellt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme unter der o.g. Adresse bis zum 20.10.2022 gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Im Auftrag

gez. Marko Jürgen  
Dezernatsleiter